

Benennung der Länder.	Beförderungsweg über	Bemerkungen.
<b>II. Australien.</b>		
West-Australien, Süd-Australien, Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmanien (Van-diemensland), Neu-Seeland und Fidji-Inseln	a) Brindisi mit deutschen Schiffen b) Brindisi bez. Neapel mit britischen Schiffen.	Zu a. Für Sendungen nach Südaustralien, Victoria, Neu-Süd-Wales und Queensland. Zu b. Einschreibsendungen zulässig. Außer dem Porto 20 Pf. Einschreibgebühr.*) Die Leitung der Sendungen nach Neu-Seeland erfolgt auf den unter „o“ und „e“ angegebenen Wegen, auf den übrigen Wegen nur auf besonderes Verlangen des Absenders.
*) Briefe, welche nach den Anlaufplätzen der deutschen Postdampfer in Australien (Adelaide, Melbourne und Sydney) gerichtet sind, können, wenn sie den Vermerk „Schiffsbrief über Bremen“ tragen, auf dem directen Seewege ab Bremen gegen die ermäßigte Taxe von 20 Pf. für je 15 Gramm befördert werden. Die Briefe müssen frankirt sein.	c) S. Francisco — Auslieferung an England —	Zu c. Nicht nach West-Australien. Einschreibsendungen zulässig. Außer dem Porto 20 Pf. Einschreibgebühr.
Zw. †	d) S. Francisco — Auslieferung an die Vereinigten Staaten von Amerika —	Zu d. Frankirung bis zum Bestimmungsort nur nach Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland, Queensland, Tasmanien und Victoria; bis zum Ausschiffungshafen nach West-Australien und Süd-Australien. Einschreibung nur für Briefe nach Sydney zulässig. Außer dem Porto 20 Pf. Einschreibgebühr. Nach West-Australien u. Süd-Australien Waarenproben ohne Ermäßigung.
	e) Plymouth	Zu e. Nur nach Neu-Seeland. Einschreibsendungen zulässig. Außer dem Porto 20 Pf. Einschreibgebühr.
	f) Frankreich	Zu f. Einschreibsendungen zulässig. Außer dem Porto 20 Pf. Einschreibgebühr.
Zw. †	g) Triest und Alexandria	Zu g. Einschreibsendungen zulässig. Außer dem Porto 20 Pf. Einschreibgebühr.
	a) S. Francisco — Auslieferung an England —	Zu a. Einschreibsendungen nach den Fidji-Inseln zulässig. Außer dem Porto 20 Pf. Einschreibgebühr.
	b) S. Francisco — Auslieferung an die Ver. St. v. Amerika —	Zu b. Waarenproben ohne Ermäßigung.
Tonga-Inseln, Insel Norfolk und die übrigen australischen Inselgruppen, soweit sie nicht zum Weltpostverein gehören.		

Togogebiet; Deutsch-Südwest-Afrika, (Groß Namaqualand, Damaraland und der südliche Theil des Ovambolandes); außerdem deutsche Postanstalt in Lamu (Wituland); Algerien; Egypten mit Nubien und dem Sudan; Kongostaat; Liberia; Tunis (Regentschaft); britische Colonien: Mauritius nebst Amiranten, Seychellen und Rodriguez, Goldküste, Gambien, Lagos, Sierra Leone; außerdem die britischen Postanstalten in Marocco: Tanger, Larache, Rabat Casablanca, Saffi, Mazagan und Mogador; französische Colonien: Assinie, Congo, Gabun, Grand Bassam, Porto Novo, Senegal, Comoren, Mayotte, Nosse-Bé, Obock, Réunion, Ste. Marie de Madagaskar; außerdem d. f. anz. Postanstalten in Tanger (Marocco), und Tamatave (Madagaskar); italienische Besitzung: Assab, Massaua. Ferner die italienischen Postanstalten in Tunis und Tripolis; portugiesische Colonien: Adjuda, Angola, Azoren, Benguela, Bissagos-Inseln, Cacheu, Capverdische Inseln, Kinsambo, Maderia, Principe, St.

Thomé, Mozambique; spanische Colonien: Besitzungen an der Nordküste Afrikas, Anobom, Canarische Inseln, Corisco, Fernando-Po.

5) Australien. Deutsche Schutzgebiete: Deutsch-Neu-Guinea (Kaiser-Wilhelmsland, Bismarck-Archipel u. Salomons-Inseln), Marshall-Inseln; französische Colonien: Neu-Caledonien, Marquesas-Inseln, Tahiti und die unter französischem Schutze stehenden Inselgruppen; niederländische Colonie: nordwestlicher Theil von Neu-Guinea (Papua); spanische Colonien: Marianen-Archipel; Carolinen, Palau-Inseln; Hawaii (Sandwich-Inseln). Gebiete, welche nicht eigentlich zum Weltpostverein gehören, nach welchen aber die Vereinstaxen Anwendung finden.

Abyssinien; Afghanistan (Kabul); Arabien; Belutschistan; China, Kaschmir; Korea; Ladakh (Tibet); Madagaskar; Marocco; Samoa-Inseln; Sarawak; Tonga-Inseln; Tripolis; Zanzibar; Komboa; britische Colonien: Adelaide, Melbourne und Sydney.